

Gezielt und gut vorsorgen im Freizügigkeitsfall

Die REVOR Freizügigkeitsstiftung bietet attraktive Dienstleistungen



Wer benötigt ein Freizügigkeitskonto?

In diesen Situationen brauchen Sie ein Freizügigkeitskonto:

- Wenn Sie bei einem Stellenwechsel nicht das gesamte Vorsorgekapital in die neue Pensionskasse einbringen müssen.
- Wenn Sie sich beruflich selbstständig machen.
- Bei Verlust des Arbeitsplatzes.
- Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder reduzieren (z.B. Weiterbildung, familiäre Gründe).

Das REVOR Freizügigkeitskonto ermöglicht Ihnen die gesetzlich vorgeschriebene zweckgebundene Anlage des Freizügigkeitsguthabens.

Mit dem REVOR Freizügigkeitskonto den Vorsorgeschutz erhalten

Die REVOR Freizügigkeitsstiftung ist ein Gemeinschaftswerk der RBA-Banken. Sie dient der Erhaltung des Vorsorgeschutzes im Freizügigkeitsfall. Das REVOR Freizügigkeitskonto gewährt die gesetzlich definierten Möglichkeiten des Vorsorgeschutzes. Der Vorsorgenehmer hat die Wahl zwischen drei verschiedenen Varianten des Freizügigkeitskontos.

Das REVOR Freizügigkeitskonto...

...als reines Sparkonto

Auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung wird ein Vorzugszins entrichtet. Der Vorsorgenehmer erhält bei Eröffnung des Kontos einen Freizügigkeitsausweis. Ende Jahr wird ihm ein Kontoauszug sowie bei der Auflösung des Kontos eine Austrittsabrechnung zugesandt.

...mit Wertschriftenlösung

Wenn Sie von einem zusätzlichen Ertragspotenzial profitieren möchten, besteht beim REVOR Freizügigkeitskonto die Möglichkeit der Anlage in Wertschriften. Dazu stehen die BVG-konformen Sondervermögen «Mixta Optima25» der IST-Anlagestiftung (25% Aktienanteil) sowie «Mixta-BVG Defensiv» (25% Aktienanteil), «Mixta-BVG» (35% Aktienanteil) und «Mixta-BVG Maxi» (50% Aktienanteil) der Credit-Suisse-Anlagestiftung zur Verfügung.

...mit zusätzlichem Risikoschutz

Auf Wunsch des Vorsorgenehmers kann das REVOR Freizügigkeitskonto eine Invaliden- und/oder eine Überlebenszeitrente beinhalten. Die Invalidenrente wird nach einer Wartefrist von 360 Tagen ausgerichtet. Und zwar so lange, bis der Versicherte wieder erwerbsfähig ist, längstens aber bis zum Pensionierungsalter. Das Freizügigkeitskapital bleibt erhalten und wird spätestens bei Erreichen des AHV-Alters inklusive der aufgelaufenen Zinsen ausbezahlt.

Stichworte zum REVOR Freizügigkeitskonto

- Das Freizügigkeitsguthaben bleibt dem Vorsorgezweck erhalten.
- Es wird ein Vorzugszinssatz gewährt.
- Keine Einkommens- und Vermögenssteuer während der Laufzeit.
- Keine Verrechnungssteuer.
- Die Kapitalauszahlungen unterstehen einer günstigen Sonderbesteuerung.
- Möglichkeit der Investition in Wertschriften.
- Kombinierbar mit einer Invaliden- und/oder einer Überlebenszeitrente.
- Nach Ablauf kann mit dem ausbezahlten Kapital eine private Rente erworben werden.

Die Überlebenszeitrente erhalten die Hinterbliebenen vom Todestag bis zum Zeitpunkt, an dem der Versicherte das Pensionierungsalter erreicht hätte. Zusätzlich erhalten die Hinterbliebenen das am Todestag vorhandene Freizügigkeitskapital des Vorsorgenehmers als Kapitalauszahlung. An Stelle der Rente können die Hinterbliebenen den Barwert aller noch fällig werdenden Renten als Kapital beziehen.

Kontoeröffnung

Mit dem beiliegenden Antrag können Sie das REVOR Freizügigkeitskonto eröffnen. **Bitte senden Sie das Formular direkt an Ihre Bank.** Bei der Eröffnung dürfen Männer das 65. Altersjahr, Frauen das 64. Altersjahr nicht vollendet haben. Die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens darf nicht aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung erfolgen.

Antrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Bankverbindung

Bank _____

Adresse _____

Kontaktperson _____ Telefon _____

Kontonummer _____ BC-Nummer _____

Banknummer _____

Vorsorgenehmer

Name _____ Vorname _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____ AHV-Nummer _____

Zivilstand verheiratet verwitwet geschieden ledig

Heiratsdatum _____

Bisherige Vorsorgeeinrichtung

Name _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Austrittsleistung (Leer lassen und Austrittsabrechnung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung beilegen!)

Freizügigkeitsleistung	CHF _____	am (Datum) _____
Kapital gem. BVG	CHF _____	am (Datum) _____
Kapital im Alter 50	CHF _____	am (Datum) _____
Kapital bei Verheiratung	CHF _____	am (Datum) _____
Kapital (Art. 24 FZG)	CHF _____	am (Datum) _____
Bezogenes Kap. (WEF)	CHF _____	am (Datum) _____
Verpfänd. Kapital (WEF)	CHF _____	am (Datum) _____
Pfandgläubiger	_____	

Freizügigkeitskonto mit Risikoschutz

Freizügigkeitskonto mit Risikoschutz erwünscht? (Ab einer Freizügigkeitsleistung von CHF 100'000 möglich)

Ja Nein

Überlebenszeitrente von 7.2% der Freizügigkeitsleistung

Invalidenrente von 7.2% der Freizügigkeitsleistung/Wartefrist 12 Monate

Ist die zu versichernde Person gegenwärtig voll erwerbsfähig?

Ja Nein

Reglement

Der Vorsorgenehmer anerkennt das Reglement der Stiftung (bei Freizügigkeitskonti mit Risikoschutz auch die Bedingungen der Versicherungsgesellschaft).

Für Eröffnungen und Saldierungen innerhalb des ersten Jahres wird eine Bearbeitungs- und Saldierungsgebühr von CHF 25 erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Freizügigkeitsreglement

Der Stiftungsrat erlässt gemäss Art. 8 der Stiftungsurkunde der REVOR Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) folgendes Reglement:

Art. 1: Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Im Auftrag von Vorsorgenehmern oder von Vorsorgeeinrichtungen ihrer bisherigen Arbeitgeber führt die Stiftung für jeden Vorsorgenehmer ein separates Freizügigkeitskonto. Der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Vorsorgeguthabens.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass im notwendigen Umfang zwischen Stiftung und Bank ein Datenaustausch stattfindet.

Art. 2: Einzahlungen

Auf das Freizügigkeitskonto können nur Freizügigkeitsleistungen von steuerbefreiten Personalvorsorgeeinrichtungen einbezahlt werden. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers nimmt die Stiftung auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschatzes dienen, entgegen.

Art. 3: Anlage des Stiftungsvermögens

Die Stiftung legt ihr Vermögen bei Mitgliedern der RBA-Holding an. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen beschliessen.

Art. 4: Verzinsung

Der Stiftungsrat legt den Zinssatz fest, mit welchem die Freizügigkeitskonten verzinst werden. Die Zinsen werden den Konten am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben und zusammen mit dem Kapital weiterverzinst.

Art. 5: Ergänzende Produkte

Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer eine zusätzliche Versicherung für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität anbieten.

Der Vorsorgenehmer kann ergänzend zur Kontoanlage sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in vom Stiftungsrat genehmigte BVG-konforme Sondervermögen investieren.

Für die ergänzenden Produkte gelten die entsprechenden produktspezifischen Unterlagen und Bedingungen als Bestandteil des Freizügigkeitsverhältnisses.

Art. 6: Vorsorgeleistungen

1. Altersleistung

Die Altersleistung entspricht dem jeweiligen Vorsorgeguthaben. Sie kann frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rücktrittsalters gemäss Art. 13/1 BVG ausbezahlt werden.

2. Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem Vorsorgeguthaben sowie – bei Vorhandensein einer Risikoversicherung – der zusätzlichen Versicherungsleistung.

3. Invaliditätsleistung

- a. Die Invaliditätsleistung entspricht dem Vorsorgeguthaben, sofern der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.
- b. Sofern das Invaliditätsrisiko zusätzlich versichert ist, entspricht die Invaliditätsleistung dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

Für die Auszahlung von Versicherungsleistungen gemäss Art. 5 dieses Reglements gelten zusätzlich die entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Art. 7: Finanzierung

Die Leistungen werden durch die eingebrachte Freizügigkeitsleistung finanziert. Aufwendungen für die zusätzliche Deckung der Risiken Tod und Invalidität können auf dem Vorsorgekapital erhoben oder durch zusätzliche Prämien finanziert werden.

Art. 8: Begünstigte Personen

Als Begünstigte gelten folgende Personen:

1. Im Erlebensfall: der Vorsorgenehmer
2. Im Todesfall:
 - a. die Hinterlassenen nach Art. 19 und 20 BVG, sowie der Witwer,
 - b. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

- c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister,
- d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der Personen nach Punkt 2.a mit solchen nach 2.b erweitern.

Art. 9: Vorzeitige Auflösung

Eine vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos ist in folgenden Fällen möglich:

1. Wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgekapital in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt, die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechselt.
2. Wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht untersteht (BVG).
3. Wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
4. Wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass der Saldo kleiner ist als der auf das Jahr umgerechnete Arbeitnehmerbeitrag im letzten Vorsorgeverhältnis.

Bei verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur dann zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 10: Steuerliche Behandlung

Die Auszahlung des Vorsorgekapitals sowie allfälliger zusätzlicher Leistungen der Versicherung unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

Art. 11: Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden (Vorbehalten bleibt Art. 12).

REVOR Freizügigkeitsstiftung

Lagerhausweg 10
Postfach 5365
CH-3001 Bern

Art. 12: Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum

Der Versicherte kann die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 30a ff. BVG und Art. 331 d und e OR) für Wohneigentum für den eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden.

Der Stiftungsrat legt die Bearbeitungsgebühr für einen Vorbezug fest. Der Betrag ist im Formular «Antrag auf Kapitalvorbezug» ersichtlich.

Art. 13: Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann der Richter bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die ein Versicherter während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung (oder eine andere Einrichtung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes) seines Ehegatten übertragen wird.

Art. 14: Mutationen der Adresse und Personalien

Mutationen der Adresse und Personalien von Vorsorgenehmern sind der Stiftung oder der Bank unverzüglich zu melden. Aufwände für Adressnachforschungen werden dem Vorsorgenehmer belastet. Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte Adresse gesandt worden sind.

Art. 15: Änderung

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen zum Freizügigkeitsverhältnis unter Wahrung der vom Vorsorgenehmer erworbenen Rechtsansprüche ändern. Diese Änderungen sind dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Kenntnis zu bringen und dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt zu geben. Änderungen der diesem Reglement zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 16: Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglements ist Bern.

Art. 17: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.